

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Wahlbekanntmachung

1. Am 01. September 2019 findet die folgende Wahl statt:

Wahl zum 7. Brandenburgischen Landtag

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Wustermark ist in folgende zehn allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

1. **001 OT Buchow-Karpzow**
Wahlraum: **(nicht barrierefrei)**
Versammlungsraum, Parkstraße 9a, 14641 Wustermark
2. **002 OT Elstal 1**
Wahlraum: **(barrierefrei)**
Heinz Sielmann Oberschule - Aula, Schulstraße 16, 14641 Wustermark
3. **003 OT Elstal 2**
Wahlraum: **(barrierefrei)**
Heinz Sielmann Oberschule - Cafeteria, Schulstraße 16, 14641 Wustermark
4. **004 OT Elstal 3**
Wahlraum: **(barrierefrei)**
B.E.F.G. Bildungszentrum, Wahlraum 1, Eduard-Scheve-Allee 3, 14641 Wustermark
5. **005 OT Elstal 4**
Wahlraum: **(barrierefrei)**
B.E.F.G. Bildungszentrum, Wahlraum 2, Eduard-Scheve-Allee 3, 14641 Wustermark
6. **006 OT Hoppenrade und GT Hoppenrade-Ausbau**
Wahlraum: **(barrierefrei)**
Bürgerbegegnungsstätte Hoppenrade, Potsdamer Straße 14, 14641 Wustermark
7. **007 OT Priort**
Wahlraum: **(barrierefrei)**
Bürgerbegegnungsstätte Priort, Chaussee 26 f, 14641 Wustermark
8. **008 OT Wustermark 1 und GT Wernitz; GT Dyrotz; GT Dyrotz-Luch**
Wahlraum: **(barrierefrei)**
Grundschule Wustermark, Wahlraum 1, Hamburger Straße 8, 14641 Wustermark
9. **009 OT Wustermark 2**
Wahlraum: **(barrierefrei)**
Grundschule Wustermark, Wahlraum 2, Hamburger Straße 8, 14641 Wustermark
10. **010 OT Wustermark 3**
Wahlraum: **(barrierefrei)**
Grundschule Wustermark, Wahlraum 3, Hamburger Straße 8, 14641 Wustermark

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis 04.08.2019 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Gemeinde Wustermark bildet folgende Briefwahlbezirke:

1. **9011 Briefwahlbezirk 1** für die Wahlbezirke 001 bis 005 (Buchow-Karpzow und Elstal)
2. **9009 Briefwahlbezirk 2** für die Wahlbezirke 006 bis 010 (Hoppenrade, Priort und Wustermark)

Der Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ab 15:00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Wustermark, 2. OG - Zimmer 202 - Beratungsraum Bürgermeister und 3. OG – Konferenzraum, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern:

für die Wahl im Wahlkreis die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufs oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einem Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnung der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,

für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von den Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnung der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an den Gebäuden, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes).

Befragungen von Wählern nach der Wahlhandlung/Stimmabgabe sind gem. § 35 Abs. 2 Brandenburgisches Landeswahlgesetz zulässig. Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Befragungen vor Schließung der Wahllokale ist unzulässig.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wustermark, den 10.Juli 2019

gez. H. Schreiber
Der Bürgermeister